

# RS Vfgh 1998/12/16 B1505/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

FremdenG 1997 §10 Abs4

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

## Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Versagung einer Erstniederlassungsbewilligung infolge Klaglosstellungserklärung der Beschwerdeführerin nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §10 Abs4 FremdenG 1997

## Rechtssatz

Die Erklärung der Beschwerdeführerin, sie erachte sich als klaglosgestellt, läßt ihren Willen erkennen, das Beschwerdeverfahren zu beenden; die Erklärung ist als Zurückziehung der Beschwerde zu werten. Das Beschwerdeverfahren war daher einzustellen.

## Entscheidungstexte

- B 1505/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.12.1998 B 1505/98

## Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, Fremdenrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1505.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018784\_98B01505\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)